

## Besondere Bedingung Nr. 7696

### ALLIANZ BUSINESS - Einbruchdiebstahl Betriebsunterbrechungsversicherung

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014):

In Ergänzung zu ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 3, Punkt 1 gilt vereinbart:

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1.1 Schäden durch Vandalismus (Böswillige Sachbeschädigung)

In teilweiser Abänderung von Artikel 1, Teil D - Einbruchdiebstahlversicherung, Punkt 2.1 sind Unterbrechungsschäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten, nachdem ein Täter gemäß Artikel 1, Teil D - Einbruchdiebstahlversicherung Punkt 1.2. in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist, eingeschlossen, die sich im Sinne des ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4 ereignen.

##### 1.2 Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 1, Teil D - Feuerversicherung, Punkt 2.10.5 sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die sich als Folge eines versicherten Sachschadens im Sinne des ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4 ereignen, der ausschließlich durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktive Einzelstrahlungsquellen entstanden sind.

Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

##### 1.3 Schäden an Saisonwaren

Als Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen versicherten Sachschaden gilt auch, wenn Waren, Vorräte nicht wiederbeschafft werden können (Saisonwaren) und dadurch der versicherte Deckungsbeitrag nicht erwirtschaftet werden kann.

##### 1.4 Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Daten die dupliziert sind

###### 1.4.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist ausschließlich der Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen und Daten durch einen Sachschaden am Datenträgermaterial.

Für auf Speichermedien gespeicherte Daten und Programme gilt:

Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

Nicht versichert sind:

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind. Diese werden im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind entschädigt.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

- Daten und Programme als Handelswaren  
Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der die zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen sind.

#### 1.4.2 Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

Um die Wiederherstellung von Daten und Programmen zu ermöglichen, sind Duplikate zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht mit den Originalen gleichzeitig unbrauchbar werden oder abhanden kommen.

Als "Duplikate" in diesem Sinne gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung eine Rekonstruktion ermöglichen.

Bei Daten und Programmen auf Disketten, Festplatten, Magnetspeicher, CD/DVD und dgl. gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer täglich eine Datensicherung auf externe Datenträger durchführt.

Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.